

## Satzung

Des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE Annweiler am Trifels e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V. und ist der Zusammenschluss der in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels im Tourismus wirkenden Kräfte.
- (2) Seine Mitgliedsgemeinden sind zugleich Mitglieder des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE e. V. (Dachverband).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Planmäßige Förderung des Tourismus im Geltungsbereich dieser Satzung.
2. Erschließung des Erholungsgebietes SÜDLICHE WEINSTRASSE – Annweiler am Trifels.
3. Förderung und Koordinierung aller der Erholung dienenden Massnahmen
4. Werbung für den Tourismus.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 4

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle zu der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gehörenden Ortsgemeinden sowie natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden.
- (2) Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein SÜDLICHEWEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.
- (4) In den Ortsgemeinden können sich zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins (§ 2) örtliche Untergliederungen bilden. Sie führen den Namen SÜDLICHE WEINSTRASSE – Ortsverein .... Im Wirtschaftsplan können sie über ein Drittel des Beitragsaufkommens innerhalb ihrer Ortsgemeinde verfügen, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 12) verhindert wird.

## § 5

### Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch die Auflösung des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V.
2. durch den Tod oder Auflösung
3. durch Austritt,
4. durch Ausschluß.

## § 7

### Organe des Verein

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Davon sollen mindestens zwei Beisitzer aus Mitgliedsgemeinden sein, die nicht Sitzgemeinde sind. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bürgermeister und der Beigeordnete der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister verhindert ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben.

Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

## § 9

### Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
  - a) dem Vorstand des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V.
  - b) den Mitgliedern
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder je angefangene 250,00 € im Vorjahr bezahlten Jahresbeitrags eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlußfähig. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt.

Diese Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## § 11

### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Satzungsänderungen
  - e) Den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinschädigenden Verhaltens.
  - f) Festsetzung der Beiträge

## § 12

### Geschäftsführung

Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand Bestimmt. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung.

## § 13

### Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassengeschäfte führt die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt dem Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

## § 14

### Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Diese sind Spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Übersenden.
- (2) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke Einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Mitgliederstimmen.
- (2) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitgliederstimmen (§ 10 Abs. 2) vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Mitgliederstimmen.

- (3) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins SÜDLICHE WEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V. der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

#### § 16

##### Förderungsmittel

- (1) Die dem Verein SÜDLICHE WEINSTRASSE – Büro für Tourismus – Annweiler am Trifels e. V. zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Tourismus dürfen nur seinen Mitgliedern gewährt werden.
- (2) Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, dass Subventionen bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

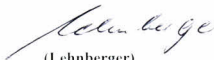
Die Satzung wurde am 13. Dezember 2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen \*)

Annweiler, den 27. Februar 2002

\*) Die §§ 5 und 10 (2) in der Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 2001 geändert.

Annweiler am Trifels, den 27. Februar 2002

Der Vorsitzende:



(Lehberger)  
Bürgermeister

